

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/5294 —**

**Die getöteten Asylsuchenden von Lampertheim und die Äußerung der  
Bundesregierung, dabei keine ausländerfeindliche Motivation erkennen zu können**

In der „taz“ schrieb der Journalist Bernd Siegler über den Brandanschlag auf eine Unterkunft für Asylsuchende in Lampertheim am 31. Januar 1992:

„Am 31. Januar 1992 brach in einem Flüchtlingswohnheim im hessischen Lampertheim ein Feuer aus. Drei Menschen aus Sri Lanka kamen dabei ums Leben, das Haus brannte bis auf die Grundmauern ab. Schon kurz nachdem die Flammen gelöscht waren, glaubte die ermittelnde Kriminalpolizei in Heppenheim, einen Anschlag ausschließen zu können. Man gehe von ‚einem technischen Defekt‘ aus, hieß es. Damit war das öffentliche Interesse an dem Brand mit den drei Todesopfern erloschen. Kaum jemand registrierte dann im Herbst 1992 das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft Darmstadt. Wegen fahrlässiger Brandstiftung hatte man drei Heranwachsende verhaftet. (...) Sie gaben an, sie hätten dem Heim am frühen Morgen einen ‚Besuch‘ abstatten wollen. Dann hätten die drei, so ein Sprecher der Darmstädter Staatsanwaltschaft, ‚herumgeblödelt‘. Einer hätte gefragt, ‚wie es denn wäre, jetzt einen Brand zu legen‘, und hätte dann einen Putzlappen angezündet. Nachdem die beiden anderen mit dem Vorhaben nicht einverstanden gewesen wären, hätte man den Putzlappen wieder ausgetreten und in einen Papierkorb im Treppenhaus geworfen. Der Papierkorb entzündete sich, das Feuer breitete sich rasend schnell im Treppenhaus aus. Die Staatsanwaltschaft Darmstadt hat sich voll und ganz der Version der mutmaßlichen Täter angeschlossen und spricht von einer ‚fahrlässigen Brandstiftung aus Doofheit‘ – ganz so als wäre es natürlich und normal, in einem Flüchtlingswohnheim auf die Idee zu kommen, ein Feuer zu legen. Daß es in und um Lampertheim eine rege rechtsextreme Szene gibt und schon mehrere Brandanschläge auf Flüchtlingsheime verübt worden waren, hindert Oberstaatsanwalt Nauth nicht, ‚Fremdenfeindlichkeit als Tatmotiv völlig auszuschließen“ (taz, 10. Februar 1993).

Die Bundesregierung und die bundesdeutschen Sicherheitsbehörden schlossen sich dieser These offenbar an. Die aus verständlichen Gründen vorgetragenen entlastenden, aber wenig glaubhaften Ausreden der Täter werden bei der Bewertung der Tat voll übernommen.

Andere Maßstäbe hatte der Generalbundesanwalt beispielsweise nach dem Brandanschlag von Solingen entwickelt. Hier übernahm er die Ermittlungen, da „das Ausmaß des Verbrechens und die Herkunft der Opfer... den Anfangsverdacht eines politisch motivierten schwersten Verbrechens“ ergaben. Der Generalbundesanwalt hatte in Solingen das Verfahren an sich gezogen, weil er davon ausging, daß die Täter zumindest aus rechtsextremistischen Motiven gehandelt haben...“ (ZDF, 29. Mai 1993; heute, 19.00 Uhr).

Im Widerspruch zu den Verlautbarungen der Darmstädter Staatsanwaltschaft: In Materialien des Bundesministeriums des Innern für ein Journalisten-Seminar vom 28. bis 30. April 1993 in Bad Zwischenahn wird in dem Papier „Fremdenfeindliche Gewalttaten als Erscheinungsform des Rechtsextremismus“ ausgeführt: „Bei Sprengstoff- und Brandanschlägen gegen Asylbewerberheime ist regelmäßig Rechtsextremismus anzunehmen, denn – von Ausnahmefällen abgesehen – erfolgen die fremdenfeindlichen Gewalttaten aus einer offensichtlich rassistischen Motivation. Wer Angehörigen ethnischer Minderheiten, insbesondere Andersfarbigen und Ausländern aus osteuropäischen Staaten, nach dem Leben oder der Gesundheit trachtet oder zumindest in Kauf nimmt, daß diese an Leben und Gesundheit geschädigt werden, offenbart durch sein Verhalten, daß er die Zielpersonen seiner Angriffe für lebensunwert hält.“

1. Hat sich zu irgendeinem Zeitpunkt der Generalbundesanwalt in die Ermittlungen anlässlich des Brandanschlags von Lampertheim eingeschaltet, und wenn nein, wieso hat er dies unterlassen?

Der Generalbundesanwalt ist von der Straftat nicht unterrichtet worden. Hierzu bestand auch kein Anlaß. Die Ermittlungsbehörden sind zunächst von einer fahrlässigen Brandstiftung ausgegangen. Im Zuge der weiteren Ermittlungen ergaben sich Hinweise auf eine vorsätzliche Brandstiftung nach den §§ 306, 307 StGB.

Nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse gibt es keine Anhaltspunkte für einen ausländerfeindlichen oder rechtsextremistischen Hintergrund.

2. Ist nicht beim Anschlag von Lampertheim eine rechtsextreme/ausländerfeindliche Motivation zumindest zu vermuten, selbst dann, wenn die Täter sich mit entsprechenden Ausflüchten von der Schwere ihrer Tat entlasten wollen?

Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung dies?

Die Ermittlungen haben nach Mitteilung der zuständigen Staatsanwaltschaft keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Brand aus einer rechtsextremistischen bzw. fremdenfeindlichen Haltung gelegt wurde.

Bei keinem der Täter konnte ein rechtsextremistischer Vorlauf festgestellt werden. Einer der Täter war mit einem Bewohner der Asylbewerberunterkunft sogar gut bekannt.

Diese Umstände im Zusammenhang mit dem glaubhaften Tateingeständnis der Tatverdächtigen führten dazu, den Brandanschlag von Lampertheim – trotz des Zielobjektes Asylbewerberunterkunft – nicht als fremdenfeindlich einzustufen.

- a) Wie würde der Strafrahmen aussehen, wenn die Täter vorsätzlich gehandelt hätten?

Wer vorsätzlich ein Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen dient, in Brand setzt, wird nach § 306 StGB (Schwere Brandstiftung) mit Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr und 15 Jahren bestraft; hat der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht, daß dieser sich zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten befand, und fällt dem Täter hinsichtlich dieser Folge wenigstens Fahrlässigkeit zur Last (§ 18 StGB), sieht § 307 StGB (Besonders schwere Brandstiftung) lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe zwischen zehn Jahren und 15 Jahren vor. Soweit der Täter den Tod von Menschen bei dem Brand gewollt oder für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat, kommt darüber hinaus eine Bestrafung nach § 211 StGB (Mord) mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder nach § 212 StGB (Totschlag) mit Freiheitsstrafe zwischen fünf und 15 Jahren, in besonders schweren Fällen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in Betracht.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß im konkreten Fall zwei der drei Angeschuldigten zur Tatzeit Heranwachsende waren und deshalb auch die Anwendung von Jugendstrafrecht mit der Folge eines geringeren Strafmaßes zu prüfen wäre.

- b) Wie würde der Strafrahmen aussehen, wenn die Täter eine „fahrlässige Brandstiftung aus Dooheit“ begangen hätten?

Wer einen Brand der in den §§ 306 und 308 StGB bezeichneten Art fahrlässig verursacht, wird nach § 309 StGB (Fahrlässige Brandstiftung) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht wird, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- c) Kann die Bundesregierung nur dann eine rechtsextreme/ausländerfeindliche Motivation erkennen, wenn die Täter ein ausdrückliches Bekennen zu ihrer Tat ablegen?

Nein; eine rechtsextreme/ausländerfeindliche Motivation kann sich – dies bedarf keiner näheren Begründung – auch aus anderen Umständen ergeben. Auf die Einlassung der Täter allein kann es nicht ankommen.

3. Wieso wurde die Ursache des Brandes in der Unterkunft für Asylsuchende zuerst als „technischer Defekt“ dargestellt, und wann, wodurch und aufgrund welcher Anhaltspunkte änderten sich die Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden?

In dem am 3. Februar 1992 vom Hessischen Landeskriminalamt erstellten vorläufigen Untersuchungsbericht zu den möglichen Brandursachen ist auch die Möglichkeit eines technischen Defektes erörtert worden. Diese Brandursache wurde jedoch von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu keinem Zeitpunkt angenommen.

4. Aufgrund welcher Erkenntnisse ist die Bundesregierung der Meinung, die Täter hätten in jedem x-beliebigen anderen Haus eine derartige „fahrlässige Brandstiftung aus Doofheit“ begehen können?

Die in der Frage getroffene Unterstellung trifft nicht zu. Die Bundesregierung hat derartige Überlegungen zu keinem Zeitpunkt angestellt.

5. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über rechtsextreme Aktivitäten in Lampertheim und Umgebung?

In Lampertheim sind bisher keine rechtsextremistischen Aktivitäten bekanntgeworden. In Bensheim und Heppenheim sind vereinzelt Skinheads mit rechtsextremistischen Verhaltensmustern aufgetreten.

Ein regionaler Kriminalitätsschwerpunkt in bezug auf fremdenfeindliche Straftaten war dort bisher nicht zu erkennen.

6. Mit welchen Kenntnissen kann die Bundesregierung ausschließen, daß rege rechtsextremistische Tätigkeit die Motivation, gegen Ausländerinnen und Ausländer vorzugehen, auch bei eigentlich unpolitischen Jugendlichen fördert?

Warum hält es die Bundesregierung nicht für wichtig, auf diesen Zusammenhang hinzuweisen?

Die Bundesregierung schließt diesen kausalen Zusammenhang nicht aus. Es ist durchaus denkbar, daß eine rege rechtsextremistische Tätigkeit auch an sich unpolitische Jugendliche zu ausländerfeindlichen Übergriffen verleiten kann.

Diesem Umstand trägt die Bundesregierung dadurch Rechnung, daß sie konsequent gegen alle rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Straf- und Gewalttäter vorgeht. So konnten gerade in den letzten Monaten zwei erfolgreiche Schläge gegen die geistigen Wegbereiter des Rechtsextremismus, nämlich die Hersteller und Verbreiter rassistischer Skinmusik sowie sog. „Fanzines“ der Skinheadszenen geführt werden.

7. Wie will die Bundesregierung den Vorwurf widerlegen, daß sie derlei Fälle nicht in die Statistik aufnimmt, um so dem Anschein entgegenzutreten, daß es in Deutschland eine neonazistische Gefahr gibt?

Der Vorwurf an die Bundesregierung geht fehl.

Das vom Bundeskriminalamt monatlich zu erstellende Bundeslagebild „Fremdenfeindliche Straftaten“ enthält die Meldungen von allen 16 Landeskriminalämtern. Das Bundeskriminalamt übernimmt dabei auch die von den Landeskriminalämtern vorgenommenen Bewertungen zur politischen Motivation.

Jede Einflußnahme der Bundesregierung auf das veröffentlichte Zahlenmaterial zu Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit ist somit ausgeschlossen, wodurch die in Ihrer Fragestellung enthaltene Unterstellung gegenstandslos ist.